

„Aufklärung des Fahrzeughalters über die Datenerhebung gem. KFZ-Energieverbrauchsdaten-Erfassung-Verordnung (Kfz-EEV)“

Im Rahmen der Hauptuntersuchung werden ab 08.08.2024 die Energieverbrauchsdaten und die Fahrzeugidentifizierungsnummer von Fahrzeugen der Klasse M1 und N1 Gruppe I ab EZ 01.01.2021 und für Fahrzeuge der Klasse N1 Gruppe II und III ab EZ 01.01.2022 erhoben und über das Kraftfahrt-Bundesamt an die Europäische Umweltagentur übermittelt. Die übermittelten Energieverbrauchsdaten dieser Fahrzeuge werden dem Fahrzeughalter auf Nachfrage unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Anhand dieser Daten überprüft die Europäische Kommission die Wirksamkeit der europäischen Vorschriften über den Energieverbrauch und die CO₂-Emissionen von Fahrzeugen zum Schutz des Klimas und informiert die Öffentlichkeit. Das Kraftfahrt-Bundesamt verwendet die Energieverbrauchsdaten ausschließlich für deren Übermittlung an die Europäische Umweltagentur. Fahrzeughalter können der Erhebung dieser Daten vor Durchführung der Energieverbrauchsdatenerhebung widersprechen.

Weitere Informationen

Rechtsgrundlagen

Durchführungsverordnung (EU) 2021/392 der Kommission vom 4. März 2021 über die Überwachung und Meldung von Daten zu den CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen gemäß der Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates; Kfz-Energieverbrauchsdaten-Erfassungsverordnung.

Verantwortliche für die Erhebung und Verarbeitung der Daten

Verantwortlicher für Erhebung und weitere Verarbeitung der Fahrzeugidentifizierungsnummern und Energieverbrauchsdaten ist zunächst der DEKRA e.V. bzw. der DEKRA e.V. Dresden, nachfolgend „Überwachungsinstitution“ genannt. Nach Erhalt der Daten von der Überwachungsinstitution ist das Kraftfahrt-Bundesamt Verantwortlicher für die weitere Verarbeitung der Fahrzeugidentifizierungsnummern und Energieverbrauchsdaten. Nach der Weiterübermittlung der Daten vom Kraftfahrt-Bundesamt an die Europäische Umweltagentur (EUA) ist diese für die Daten verantwortlich.

Dauer der Aufbewahrung der Daten

Die Überwachungsinstitution leitet die Daten regelmäßig an das Kraftfahrt-Bundesamt weiter und löscht sie daraufhin. Das Kraftfahrt-Bundesamt bewahrt die Daten nur bis zur jährlich stattfindenden Übermittlung an die EUA auf. Die EUA bewahrt die Daten über einen Zeitraum von 20 Jahren auf.

Beschwerderecht beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und beim Europäischen Datenschutzbeauftragten

Sie haben das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogenen Daten gegen Vorgaben des Datenschutzrechts verstößt. Zuständige Aufsichtsbehörden sind: Für die Überwachungsinstitutionen die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen und für das Kraftfahrt-Bundesamt der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, für die EUA der Europäische Datenschutzbeauftragte.